



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Johan Van Damme
Europäischer Rechnungshof
12, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Brüssel, den 19. Oktober 2011
GB/XK/kd D(2011)1806 C **2011-0744**

Sehr geehrter Herr Van Damme,

am 15. Juli 2011 wurde der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Europäischen Rechnungshof gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) zur Einführung von SYSLOG (Schulungsmanagementsystem der Kommission) konsultiert. Am 25. Juli 2011 antwortete der EDSB, dass auf der Grundlage von Artikel 25 der Verordnung eine Meldung für das Register erstellt und diese einer Vorabkontrolle unterzogen werden sollte.

Am 4. August 2011 reichte der Rechnungshof eine Meldung über das „*Schulungsmanagement*“ zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung ein. Laut dieser Meldung besteht die Zweckbestimmung der betreffenden Verarbeitung in:

- der Planung und Organisation von Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter des Rechnungshofes;
- der Verwaltung aller Verfahren im Zusammenhang mit Schulungsmaßnahmen;
- der Erleichterung der internen Kommunikation mit verschiedenen Zielgruppen gemäß deren Funktionen oder Interessenschwerpunkten;
- der jährlichen Erstellung eines „persönlichen Entwicklungsplans“ für alle Mitarbeiter;
- der Bewertung der Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf Qualitätskontrolle und
- der Bewertung des Lernstatus der Teilnehmer im Hinblick auf die Karriereschritte gemäß dem Beamtenstatut.

Bei den betroffenen Personen handelt es sich ausnahmslos um Mitarbeiter, einschließlich externer Teilnehmer wie Ehepartner, sowie interne und externe Schulungsleiter, die von externen Auftragnehmern gestellt werden. Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um verwaltungstechnische Daten, wie etwa Name, Rang, E-Mail-Adresse, organisatorische Einheit, Personenstand, Eintrittsdatum in die Einrichtungen und Organe der EU,

administrative Position, Name des Ehepartners und, sofern erforderlich, der Titel der Schulung.

Wie in den im Anhang befindlichen besonderen Datenschutzerklärungen erläutert, erhalten die Teilnehmer am Ende der Schulung ein Zertifikat und nehmen im Falle eines Sprachkurses an einem Test teil, um das Niveau der erworbenen Sprachkenntnisse zu bestimmen und entsprechend auf die nächste Stufe vorrücken zu können. Dies hat keinerlei Auswirkungen auf ihre berufliche Laufbahn, es sei denn, sie benötigen gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Beamtenstatuts eine dritte Sprache. Sämtliche mit der Schulung in Verbindung stehende Bewertungsaspekte werden aus diesem Grund im Rahmen der Bewertungen betrachtet.¹ Sämtliche sonstigen Bewertungen beziehen sich auf die anonyme Bewertung der Schulungsleiter durch die Teilnehmer mit dem bloßen Ziel der Erhaltung und Gewährleistung der Qualität der Schulung. Ferner besteht das Ziel der Schulungen laut Artikel 2 der Entscheidung 7/2006 über die Bestimmungen des Rechnungshofes für Schulungen in der Steigerung der Qualität der Arbeit seiner Mitarbeiter, der Förderung der Mobilität der Mitarbeiter, der Gewährleistung aktueller Kenntnisse der Mitarbeiter auf ihrem jeweiligen Fachgebiet und der Verbesserung der Leistung des Rechnungshofes.

Der EDSB geht davon aus, dass die Schulungen in beiderseitigem Interesse der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter durchgeführt werden. Des Weiteren werden die Ergebnisse der Sprachkurse im Allgemeinen bzw. die Bewertung des Schulungsleiters und der Schulung durch die Teilnehmer nicht zwecks Bewertung der betroffenen Personen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Laufbahn verarbeitet. Daraus geht hervor, dass die betreffende Verarbeitung nicht dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Mit der Verarbeitung scheinen entsprechend keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufgrund ihrer Zwecke gemäß der besonderen Kategorie von Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung verbunden zu sein. Unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen ist der EDSB entsprechend der Ansicht, dass das Schulungsmanagement des Rechnungshofs **aus diesem Grund keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen sollte**.

Nach Analyse der Meldung und der beigegeführten Dokumente gibt der EDSB jedoch folgende Empfehlung ab, um zu gewährleisten, dass in Verbindung mit der betreffenden Verarbeitung nicht gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird:

1) Besondere Datenschutzerklärungen

Auskunftsrecht und Berichtigung

Der EDSB merkt an, dass die für die Schulungsleiter bestimmte besondere Datenschutzerklärung keine Angaben zu deren Recht enthält, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, zu erhalten bzw. diese berichtigen zu lassen.

Der Hinweis auf das Vorhandensein und die Art der Ausübung dieser Rechte ist nicht nur ein Grundrecht der betroffenen Person, sondern gewährleistet auch das Prinzip der sachlichen Richtigkeit der Daten, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dargelegt.² Der

¹ Der EDSB hat bereits eine Vorabkontrolle der Verfahren zur Zertifizierung (Fall 2006-0109), Notation (Fall 2006-422) und Beförderung (Fall 2007-0292) vorgenommen, die vom Rechnungshof durchgeführt werden.

² Persönliche Daten müssen „sachlich richtig [sein] und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht [werden]“ und „es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke,

EDSB empfiehlt daher, diese Angaben in die besondere Datenschutzerklärung gemäß Artikel 11 Buchstabe e und Artikel 12 Buchstabe e der Verordnung aufzunehmen.

Rechtsgrundlage

Ferner verweisen weder die besondere Datenschutzerklärung für die Teilnehmer noch die für die Schulungsleiter auf die Rechtsgrundlage der betreffenden Verarbeitung.

Der EDSB empfiehlt dem Rechnungshof die Aufnahme dieser Informationen in beide Datenschutzerklärungen, wie gemäß Artikel 11 Buchstabe f Ziffer i und Artikel 12 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung erforderlich, und die Gewährleistung des problemlosen Zugriffs auf Entscheidung 7-2006 über die Bestimmungen für Schulungen auf der Homepage der Einrichtung.

2) Verträge mit externen Auftragnehmern

Der Rechnungshof hat dem EDSB einige mit externen Auftragnehmern geschlossene Verträge vorgelegt.

Der EDSB merkt an, dass diese augenscheinlich den Bestimmungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung entsprechen. Der EDSB möchte jedoch die Aufmerksamkeit auf Artikel 27 aller Aufträge lenken, der die Überschrift „*Datenschutz*“ trägt. Der alleinige Hinweis auf die personenbezogenen Daten der Auftragnehmer und deren Recht auf Auskunft und Berichtigung ist nicht ausreichend. Hinweise auf die betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden, sollten ebenfalls hinzugefügt werden, da deren Daten vollständig oder teilweise durch den Auftragsverarbeiter des externen Auftragnehmers im Hinblick auf die Ausübung des Vertrags verarbeitet werden. Daraus folgt, dass bei Verweisen auf den „Auftragnehmer“ der Rechnungshof den Satz „*und die betroffenen Personen, deren Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden*“ hinzufügen sollte.

Der EDSB rät dem Rechnungshof zur Übernahme und Umsetzung der oben aufgeführten Empfehlungen im Zusammenhang mit dessen Schulungsmanagement. Zur Vereinfachung der Nachbereitung unsererseits bitten wir Sie darum, dem EDSB sämtliche relevanten Dokumente innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des vorliegenden Schreibens zukommen zu lassen, um zu belegen, dass die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie an: Frau Christine Stark, Direktion Personal

für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.